

Verordnung zum Zivilschutzgesetz im Kanton Basel-Landschaft (Vo ZSG BL) – Kommentierung – Entwurf Vernehmlassung Gemeinden 29.11.2021

VO Text	Begründung / Bemerkungen
<p>1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zuständiges Amt ¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) ist für alle Aufgaben betreffend den Zivilschutz zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen.</p>	<p>Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.10) sowie die Verordnung über den Zivilschutz (SR 520.11) überträgt Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zivilschutz den Kantonen. Die für die Erfüllung dieser Aufgaben fachlich zuständige Stelle innerhalb des Kantons Basel-Landschaft ist das AMB, insbesondere die Hauptabteilung Ausbildung sowie die Hauptabteilung Operationen. Mit dieser allgemeinen Bestimmung von § 1 sind sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zivilschutz durch das AMB zu erfüllen, ausser andere Erlasse sehen eine andere Zuständigkeit (bspw. bei den Einwohnergemeinden) vor.</p>
<p>2 Organisation, Material und Ausrüstung der Zivilschutzorganisationen</p> <p>§ 2 Organisation der kommunalen Zivilschutzorganisationen ¹ Die Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden bestehen aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zivilschutzkommando; b. Führungsunterstützung; c. Betreuung; d. Kulturgüterschutz; e. technische Hilfe; f. Logistik. 	<p>Die Kantone besitzen viel Spielraum, um den Zivilschutz zu organisieren. Die Organisation richtet sich nach den jeweiligen Gefährdungen sowie den politischen und topographischen Gegebenheiten und Strukturen in einem Kanton.</p> <p>Im Kanton Basel-Landschaft verfügen sowohl die Einwohnergemeinden als auch der Kanton über eine Zivilschutzorganisation (ZSO).</p> <p>Damit verschiedene kommunale ZSO optimal zusammenarbeiten können, ist es von Vorteil, wenn die Organisation der einzelnen kommunalen ZSO einheitlich und aufeinander abgestimmt ist. Daher ist es sinnvoll, wenn die einzelnen kommunalen ZSO identisch aufgebaut sind.</p> <p>Es erscheint zweckmässig, dass eine ZSO im Kanton Basel-Landschaft alle sechs Fachbereiche des Zivilschutzes beinhaltet.</p> <p>Die kantonale ZSO verfügt über eine andere Organisation als eine kommunale ZSO, da sie nicht dieselben Aufgaben zu erfüllen hat, wie eine kommunale ZSO.</p>

<p>§ 3 Organisation der Kantonalen Zivilschutzorganisation ¹ Die Zivilschutzorganisation des Kantons besteht aus folgenden Bereichen: a. Zivilschutzkommando; b. Führungsunterstützung; c. Kulturgüterschutz; d. Logistik; e. Spezialistinnen und Spezialisten.</p>	<p>Die Kantonale ZSO verfügt aufgrund ihres Leistungsprofils über eine andere Organisation als eine kommunalen ZSO.</p> <p>Insbesondere verfügt sie über Spezialistinnen und Spezialisten, die eine Zusatzausbildung im Sinne von Bst. e von Art. 50 BZG gemacht haben. Bsp. für Spezialistinnen und Spezialisten sind Sanitätspezialistinnen und –spezialisten.</p>
<p>§ 4 Berichterstattung ¹ Die Einwohnergemeinden berichten dem AMB über die Umsetzung des Leistungsprofils. ² Die Berichterstattung erfolgt 1mal jährlich auf das Jahresende. ³ Die Einwohnergemeinden berichten dem AMB über ihren Einsatz zur Bewältigung eines Ereignisses gemäss Bevölkerungsschutzgesetz und die Erkenntnisse daraus.</p>	<p>Diese Bestimmung führt § 5 zum ZSG BL weiter aus. Abs. 1 und 2: Die Berichterstattung erfolgt an das AMB. Der Bericht äussert sich zum Stand der Umsetzung der Vorgaben und Ziele gemäss Leistungsprofil. Die Berichterstattung wird 1 mal jährlich vorgenommen.</p> <p>Abs. 3 Die Berichterstattung zu einem Einsatz soll die Erkenntnisse, die aus einem Einsatz gewonnen wurden, enthalten. Es soll aber nur Bericht erstattet werden zu Einsätzen zur Bewältigung eines Ereignisses im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes. Dies dient dem AMB u.a. als Grundlage für allfällige Anpassungen der von ihm durchgeführten Ausbildungen.</p>
<p>§ 5 Standardisiertes Material ¹ Das AMB erlässt Empfehlungen zum Standard des Materials der Zivilschutzorganisationen.</p>	<p>Gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. erlässt das AMB Empfehlungen zum Standard des Materials der Zivilschutzorganisationen. Diese Empfehlungen sollen dazu dienen, dass das Einsatzmaterial einzelner Zivilschutzorganisationen kompatibel ist.</p>
<p>§ 6 Material des Bundes ¹ Das AMB erlässt Weisungen über Verteilung, Lagerung, Instandhaltung und Kontrolle des vom Bund finanzierten und ausgelieferten Materials.</p>	<p>Art. 67 Abs. 1 ZSV legt fest, dass die Kantone die Abgabe des Einsatzmaterials an die Zivilschutzorganisationen regeln. Mit dieser Verordnungsbestimmung fällt diese Aufgabe dem AMB zu.</p>

<p>§ 7 Grundausrüstung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Zivilschutzes</p> <p>¹ Die Grundausrüstung einer Angehörigen oder eines Angehörigen des Zivilschutzes besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 1 Arbeitshose; b. 1 Arbeitsjacke; c. 1 Paar Arbeitsschuhe; d. 5 T-Shirts; e. 1 Kopfbedeckung; f. 1 Gürtel. 	<p>Basierend auf § 7 Abs. 1 Bst. e des Zivilschutzgesetzes BL ist der Kanton zuständig für die Festlegung der persönlichen Grundausrüstung. Im Sinne der Klarheit und Verbindlichkeit gegenüber den Gemeinden, denen ein vom Kanton ausgebildeter (Grundausbildung) mit einer Grundausrüstung versehener Angehöriger des Zivilschutzes zugeteilt wird, wird der Umfang der Grundausrüstung in der Verordnung festgehalten. Diese Grundausrüstung wird durch die Einwohnergemeinden bezahlt.</p>
<p>3 Ausbildung und Beförderungen</p> <p>§ 8 Dauer der Ausbildungen</p> <p>¹ Die Grundausbildung dauert 15 - 19 Tage.</p> <p>² Die Zusatzausbildung dauert bis 19 Tage.</p> <p>³ Die Kaderausbildung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.</p> <p>⁴ Die Weiterbildungskurse für Schutzdienstpflichtige in Kader- oder Spezialistenfunktionen dauern jährlich bis 5 Tage.</p> <p>⁵ Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 5 - 21 Tagen aufgeboten.</p> <p>⁶ In den Wiederholungskursen sind jährlich mindestens 5 Tage für das Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zu verwenden.</p>	<p>Diese Bestimmung führt § 9 ZSG BL sowie die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 49 ff BZG Bund) weiter aus.</p> <p>Abs. 1 Grundausbildung: Der Bund bestimmt, dass die Grundausbildung 10 bis 19 Tage dauern soll (Art. 49 Abs. 2 BZG). Die Grundausbildung im Kanton Basel-Landschaft soll mindestens 15 Tage resp. 3 Wochen dauern. Diese Dauer ermöglicht eine fundierte Grundausbildung.</p> <p>Abs. 2 Zusatzausbildung: In der Regel nimmt die Zusatzausbildung (Ausbildung zu Spezialistinnen und Spezialisten im Zivilschutz, wie Ausfischen, Kulturgüterschutz) 2 bis 5 Tage in Anspruch. Es ist aber in Zukunft denkbar, dass es Ausbildungssequenzen geben wird, die mehr als 5 Tage dauern werden um die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln resp. zu erwerben (bspw. Tiefenrettung). Damit auch solche längeren Ausbildungen möglich sind, wurde der durch das Bundesgesetz vorgegebene zeitliche Rahmen (Art. 50 Abs. 1 BZG) ausgeschöpft.</p> <p>Abs. 3 Kaderausbildung: Für die Dauer der Kaderausbildung wird auf die bundesrechtlichen Regelungen verwiesen (Art. 51 BZG sowie Art. 61 ZSV).</p> <p>Abs. 4 Weiterbildung Die Dauer der Weiterbildungskurse richtet sich nach Art. 52 BZG.</p>

	<p>Abs. 5 Wiederholungskurse Der bundesrechtliche Rahmen beträgt 3 bis 21 Tage jährlich für Wiederholungskurse. Dieser Rahmen soll ausgeschöpft werden können, wobei die Mindestdauer bei 5 Tagen festgelegt wird. Es ist dabei darauf zu achten, dass mindestens 5 Tage für Wiederholungskurse (Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft) aufgewendet wird. Die restlichen Tage können auf Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft verwendet werden (Abs. 6).</p>
<p>§ 9 Beförderungen ¹ Beförderungen von Schutzdienstpflichtigen sind erst nach erfolgreicher Absolvierung der funktionsbezogenen Ausbildung möglich. ² Das AMB kann ausnahmsweise die Übernahme bestimmter Funktionen durch Schutzdienstpflichtige bewilligen, welche die entsprechende Ausbildung noch nicht absolviert haben. ³ Die Einwohnergemeinden regeln für ihre Zivilschutzorganisationen das Verfahren der Auswahl und der Vorschlagserteilung zur funktionsbezogenen Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen. ⁴ Das AMB regelt für die Kantonale Zivilschutzorganisation das Verfahren der Auswahl und der Vorschlagserteilung zur funktionsbezogenen Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen.</p>	<p>Der Verordnungstext entspricht im Grundsatz der bisherigen Bestimmung. Verzichtet wurde auf den bisherigen Abs. 1, wonach das AMB die Funktionen und Grade in Absprache mit den Partnerorganisationen festlegt. Diese Bestimmung ist hinfällig, da die Funktionen und Grade durch bundesrechtliche Bestimmungen festgelegt sind und der Kanton keinen Handlungsspielraum in dieser Sache hat.</p> <p>Abs. 3 und 4 wurden gegenüber der bisherigen VO- Bestimmung im Wortlaut angepasst und entsprechen nun den effektiven Abläufen.</p>
<p>4 Aufgebot und Kontrollführung § 10 Aufgebot zur Ausbildung ¹ Die für die Ausbildung zuständige Stelle bietet die Schutzdienstpflichtigen schriftlich auf.</p>	<p>Das Aufgebot ist den Schutzdienstpflichtigen mindestens 6 Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen (Art. 45 Abs. 3 BZG). Die Bestimmung führt Art. 45 Abs. 1 BZG aus, wonach die Kantone das Aufgebot regeln.</p>

<p>§ 11 Vororientierung über Ausbildung ¹Die anbietende Stelle orientiert die Schutzdienstpflichtigen im Vorjahr, spätestens aber 3 Monate vor Dienstbeginn, über die bevorstehenden Zivilschutzkurse.</p>	<p>Damit die Schutzdienstpflichtigen eine Planungssicherheit haben, hat die anbietende Stelle dafür zu sorgen, dass die Schutzdienstpflichtigen möglichst zu einem frühen Zeitpunkt über den Zeitpunkt der folgenden Zivilschutzkurse informiert werden. Idealerweise geschieht dies während einer Ausbildungssequenz im Hinblick auf die nächste Ausbildung. Spätestens aber sind die Pflichtigen drei Monate vor Beginn des nächsten Zivilschutzkurses zu informieren.</p>
<p>§ 12 Aufgebot zu Einsätzen ¹Die für den Einsatz zuständige Stelle bietet die Schutzdienstpflichtigen mit Hilfe der Alarmierungsmittel oder schriftlich auf. ²Die Schutzdienstpflichtigen geben die für die Alarmierung notwendigen Daten ihrer Zivilschutzorganisation bekannt. ³Die Zivilschutzorganisation ist zuständig für die zeitnahe Datenerfassung und Datenpflege in den dafür vorgegebenen elektronischen Systemen.</p>	<p>Abs. 1 Art. 46 Abs. 3 BZG bestimmt, dass die Kantone das Verfahren für das Aufgebot zu Einsätzen regeln. Die für den Einsatz (Führung des Ereignisses) zuständige Stelle (kommunaler oder kantonaler Führungsstab) entscheidet über den Einsatz des Zivilschutzes und bietet die Schutzdienstpflichtigen auf, resp. lässt diese über die entsprechenden Zivilschutzorganisationen anbieten. Als Aufgebotsmittel stehen die Alarmierungsmittel zur Verfügung (in zeitlich dringenden Fällen) oder auch das schriftliche Aufgebot (in zeitlich nicht dringenden Fällen).</p> <p>Abs. 2 Für die Nutzung eines Alarmierungsmittels benötigt die Zivilschutzorganisation Angaben des Schutzdienstpflichtigen, mit deren Hilfe er erreicht werden kann. Dies sind bspw. Telefonnummer oder Email-Adresse. Diese Bestimmung regelt die Verpflichtung des Schutzdienstpflichtigen, die für die Alarmierung erforderlichen Daten der Zivilschutzorganisation, der er zugeteilt ist, zur Verfügung zu stellen. Auf eine Aufzählung der Daten in der Verordnungsbestimmung wird verzichtet, da die erforderlichen Daten abhängig sind von der Art des Alarmierungsmittels.</p> <p>Abs. 3 Die Regelung soll sicherstellen, dass die Daten aktuell sind.</p>

<p>§ 13 Kontrollführung ¹ Das AMB ist zuständig für die Kontrollführung der Kantonalen Zivilschutzorganisation. ² Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Kontrollführung ihrer Zivilschutzorganisation.</p>	<p>Die Kantone sind gemäss Art. 47 Abs. 1 BZG verpflichtet, die Zivilschutzkontrollführung zu führen. Die Kontrollführung durch den Zivilschutz umfasst insbesondere: Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Ist- und Sollbestände des Personals, Kontrolle, ob die Schutzdienstpflicht erfüllt wird, Kontrolle der zeitlichen Obergrenzen und weitere Bereiche, die in Art. 37 Abs. 1 ZSV aufgeführt sind.</p> <p>Die Kontrollführung ist Sache der zuständigen Stellen im Kanton (Art. 37 Abs. 2 ZSV).</p> <p>Entsprechend der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden im Zivilschutz sind die jeweiligen ZSO verantwortlich für die Kontrollführung ihrer ZSO. Für die Kantonale ZSO ist das AMB die für die Kontrollführung zuständige Stelle. Diese Aufgabenteilung wird bereits heute umgesetzt.</p>
<p>§ 14 Vorzeitige Entlassung ¹ Das AMB ist zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. ² Es holt dazu die Stellungnahme der zuständigen Zivilschutzorganisation ein.</p>	<p>Das Verfahren und die Voraussetzungen zu der vorzeitigen Entlassung, Wiedereinteilung und Wiederezulassung sind in Art. 20 bis und mit 24 ZSV geregelt.</p>
<p>§ 15 Medizinische Beurteilung ¹ Die anbietenden Stellen bezeichnen eine Ärztin oder einen Arzt als Vertrauensärztin oder Vertrauensarzt, der die Schutzdienstfähigkeit der Schutzdienstleistenden vor und während den Dienstleistungen beurteilt.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2 ZSV legt fest, dass für die medizinische Beurteilung der Schutzdienstfähigkeit die anbietende Stelle zuständig ist. Anbietende Stelle (für eine Ausbildung, Übung oder Einsatz) kann der Kanton für die kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO) oder die Einwohnergemeinde für ihre ZSO sein.</p> <p>Die Frage der Schutzdienstfähigkeit erfolgt aufgrund von ärztlichen Untersuchungsergebnissen, Arztzeugnissen sowie weiteren relevanten Berichten (medizinische Beurteilung, Art. 3 ZSV).</p> <p>Um die Schutzdienstfähigkeit der Schutzdienstpflichtigen vor und während den Dienstleistungen zu beurteilen, haben die anbietenden Stellen einen Arzt oder eine Ärztin zu bezeichnen.</p> <p>Art. 10 bis und mit Art. 16 ZSV regeln die Medizinische Beurteilung der Schutzdienstfähigkeit.</p>

<p>5 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG)</p> <p>§ 16 Gesuch für EzG auf nationaler Ebene ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter reicht das Gesuch um einen EzG auf nationaler Ebene dem AMB spätestens 14 Monate vor Beginn des Einsatzes ein.</p>	<p>Vorbemerkung Die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (EzG) sind in den Artikeln 45 bis und mit 61 ZSV geregelt. Es ist zu unterscheiden zwischen EzG auf nationaler Ebene (Art. 47 ff. ZSV) und EzG auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene (Art. 55 ff. ZSV). Während das Bundesamt für Bevölkerungsschutz zuständig ist für die Bewilligung von EzG auf nationaler Ebene (Art. 49 Abs. 1 ZSV), ist die für den Zivilschutz zuständige Stelle im Kanton (AMB) zuständig für die Bewilligung von EzG auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene (Art. 55 ZSV).</p> <p>Abs.1 Gesuche um EzG auf nationaler Ebene sind dem BABS (via AMB) spätestens ein Jahr vor Beginn des Einsatzes einzureichen (Art. 47 Abs. 1 und 2 ZSV). Damit das AMB das Gesuch mit einer Stellungnahme zu Händen des BABS versehen dem BABS zur Prüfung und Entscheid einreichen kann, benötigt das AMB ca. 2 Monate. Damit ein Gesuch rechtzeitig beim BABS eingereicht werden kann, ist es spätestens 14 Monate vor Beginn des Einsatzes beim ABM einzureichen.</p>
<p>§ 17 Gesuch für EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter reicht das Gesuch um einen EzG auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene dem AMB spätestens 8 Monate vor Beginn des Einsatzes ein.</p>	<p>Abs. 1 Für Gesuche um EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene gibt der Bund keine Frist für die Einreichung beim Kanton vor. Damit das für die Bewilligung zuständige AMB genügend Zeit für die Prüfung des Gesuchs hat, ist dem AMB ein Gesuch spätestens ein Jahr vor Beginn des Einsatzes einzureichen.</p>
<p>§ 18 Kostentragung bei EzG auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene ¹ Das AMB legt bei EzG auf kantonaler Ebene Pauschalen betreffend die Kostentragung für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung fest. ² Diese werden auf der Basis der Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung für Einsätze des Zivilschutzes mit eigenem Haushalt berechnet.</p>	<p>Vorbemerkung: Beim Entscheid über die Bewilligung des EzGs legt der Kanton, resp. das AMB die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden sowie Gesuchstellerin oder Gesuchsteller fest (Art. 57 ZSV).</p> <p>Im Sinne der Transparenz und der Gewährleistung einer rechtsgleichen Handhabung der Kostenteilung wird der Schlüssel betr. Kostentragung in der Verordnung geregelt. Die Regelungen des Bundes für EzG auf nationaler Ebene werden übernommen (Art.</p>

<p>³ Die Kosten nach Abs. 1 trägt der Kanton. Die übrigen Kosten gehen zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinden legen bei EzG auf regionaler und kommunaler Ebene Pauschalen betreffend die Kostentragung für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung fest.</p> <p>⁵ Diese werden auf der Basis der Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung für Einsätze des Zivilschutzes mit eigenem Haushalt berechnet.</p> <p>⁶ Die Kosten nach Abs. 4 tragen die Einwohnergemeinden. Die übrigen Kosten gehen zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.</p>	<p>54 ZSV). Dabei wird unterschieden zwischen EzG auf kantonaler und EzG auf regionaler und kommunaler Ebene.</p> <p>Abs. 1 und 2 Bei EzG auf kantonaler Ebene werden Pauschalen für Sold, Aufgebot, Reise, Administration und Verpflegung durch das AMB festgelegt. Diese Kosten trägt der Kanton, während die übrigen von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller getragen werden (Abs. 3).</p> <p>Abs. 4 bis 6 Betrifft die Kostentragung bei EzG auf regionaler und kommunaler Ebene. Es ist sachgerecht, dass ein Teil der Kosten von den Einwohnergemeinden getragen wird und die restlichen Kosten die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller.</p>
<p>6 Schutzbauten</p> <p>§ 19 Zuständigkeit für die Umsetzung der Schutzraumbaupflicht</p> <p>¹ Das AMB ist zuständig für die Umsetzung der Schutzraumbaupflicht.</p>	<p>Das Thema «Schutzbauten» wird im BZG in den Artikeln 60 bis und mit 76 und in der ZSV in den Artikeln 70 bis und mit 108 geregelt.</p> <p>Art. 61 Abs. 1 BZG legt fest, dass Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume erstellen und ausrüsten müssen, wenn in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden sind. Müssen keine Schutzräume erstellt werden, besteht die Pflicht, einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Ebenso sind im Sinne von Abs. 2 die Eigentümer und Eigentümerinnen von Heimen und Spitälern verpflichtet, bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Der Entscheid, ob eine Baupflicht besteht oder ob stattdessen ein Ersatzbeitrag zu entrichten ist, wird im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens vom AMB getroffen und den Pflichtigen mittels Verfügung eröffnet.</p>

§ 20 Steuerung des Schutzraumbaus

¹ Das AMB legt im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden die Beurteilungsgebiete fest.

² Die Einwohnergemeinden führen eine Schutzplatzbilanz der auf ihrem Gebiet verfügbaren Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung.

³ Sie stellen die Schutzplatzbilanz jährlich dem AMB zu.

⁴ Der Schutzplatzbedarf ist gedeckt, wenn für mindestens 110% der ständigen Wohnbevölkerung einer Einwohnergemeinde oder eines Beurteilungsgebietes Schutzplätze vorhanden sind.

Vorbemerkung und Grundsatz:

Art. 60 BZG legt den Grundsatz fest, dass für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ein Schutzraum in der Nähe des Wohnortes bereitzustellen ist.

Die Kantone steuern zur Gewährleistung eines ausreichenden und angemessen verteilten Schutzplatzangebots den Schutzraumbau (Art. 62. Abs. 1 BZG). Diese Aufgabe kann der Kanton nur in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden erfüllen. Die Gemeinden sogen in Gebieten mit zu wenig Schutzplätzen dafür, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist (Art. 61 Abs. 3 BZG)

Gemäss Art. 74 Ziff. 6 ZSV legt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz die Rahmenbedingungen und das Verfahren zur Steuerung des Schutzraumbaus sowie der Zuweisungsplanung fest.

Abs. 1

Beurteilungsgebiet kann eine einzelne Einwohnergemeinde oder in einer flächenmässig grossen Gemeinde einzelne Gemeindequartiere sein.

Abs. 2

Um eine Übersicht über die Anzahl Schutzplätze zu gewährleisten, führen die Einwohnergemeinden eine Schutzplatzbilanz.

Abs. 3

Das AMB benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereiche des Schutzraumbaus, insbes. bei der Festlegung der Schutzraumbaupflicht resp. der Ersatzabgaben aber auch zur Weiterleitung der Planungsunterlagen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz nach Art. 74 Abs. 5 ZSV), Angaben zum Bestand der verfügbaren Schutzplätze.

Abs. 4

Der Schutzplatzbedarf einer Einwohnergemeinde oder eines Beurteilungsgebietes ist gedeckt, wenn für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ein den Anforderungen entsprechender Schutzplatz vorhanden ist. (Art. 74 Abs. 1 ZSV). In Abweichung von der Bundesvorgabe erachtet es der Kanton Basel-Landschaft als sinnvoll, zusätzlich zu einem 100 prozentigen Deckungsgrad eine Reserve von 10 % einzuplanen. Kleinere

	<p>Bauprojekte (weniger als 38 Zimmer) sind generell von der Schutzraumbaupflicht befreit. Bei der Realisierung von mehreren kleineren Bauprojekten, die befreit sind von der Baupflicht, soll durch die Schaffung einer Reserve von 10% eine Unterdeckung vermieden werden.</p> <p>Der Kanton Aargau richtet sich ebenfalls auf einen Deckungsgrad von 110 % aus.</p>
<p>§ 21 Gemeinsame Schutzräume ¹ Vorgeschiedene Schutzplätze für einzelne Gebäude können in gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.</p>	<p>Der Kanton macht Gebrauch von der in Art. 72 Abs. 1 ZSV vorgesehenen Möglichkeit der Zusammenlegung von Schutzräumen. Somit können Schutzplätze einzelner Wohnhäuser in gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.</p> <p>Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Abs. 2 und 3 nach Art. 72 ZSV, wonach die gemeinsamen Schutzräume spätestens drei Jahre nach dem Baubeginn des ersten Gebäudes erstellt werden müssen und für jedes Gebäude vor dem Baubeginn eine Sicherheitsleistung im Umfang des Ersatzbeitrages zu erbringen ist.</p>
<p>§ 22 Ersatzbeiträge / Schutzraumbaupflicht ¹ Sind in Einwohnergemeinden oder in einem Beurteilungsgebiet für mindestens 110% der ständigen Wohnbevölkerung Schutzplätze vorhanden, die den vom Bund festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und abgenommen sind, können Ersatzbeiträge geleistet werden. ² Das AMB kann Ausnahmen von der Pflicht zum Erstellen von Schutzplätzen sowie von der Leistung von Ersatzbeiträgen nach den Vorgaben des Bundes bewilligen. ³ Das AMB kann in Einwohnergemeinden oder in einem Beurteilungsgebiet mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einverständnis mit der betroffenen Einwohnergemeinde auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern der Bau von Schutzräumen anordnen.</p>	<p>Vorbemerkung: Aufgrund der Vorgaben des Bundes besteht im Grundsatz eine Pflicht zum Bau von Schutzräumen erst bei Bauvorhaben ab 38 Zimmer. Bei Bauvorhaben unter 38 Zimmer besteht anstelle der Baupflicht die Pflicht, eine Ersatzabgabe zu leisten (Art. 61 BZG, Art. 70 ZSV). Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden (vgl. Abs. 2 und 3).</p> <p>Abs. 1 Sind genügend Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung vorhanden resp. beträgt der Deckungsgrad 110 %, kann auf den Bau von Schutzräumen auch bei Bauvorhaben von Wohnhäusern von mehr als 38 Zimmer verzichtet werden. Es sind stattdessen Ersatzbeiträge zu leisten.</p> <p>Abs. 2 Der Kanton macht Gebrauch von der in Art. 71 ZSV vorgesehenen Möglichkeit, in besonderen Fällen anstelle des Baus von Schutzräumen Ersatzbeiträge festzulegen auf den Bau von Schutzräumen sowie auf die Leistung von Ersatzbeiträgen zu verzichten. Die Ausnahmen sind in Abs. 1 und 2 von Art. 71 ZSV aufgeführt. Der Kanton (AMB) kann festlegen, dass in besonders stark gefährdeten Gebieten anstelle des Baus von Schutzräumen Ersatzbeiträge zu leisten sind (Abs. 1 von Art. 71 ZSV), resp. dass in ab-</p>

	<p>gelegenen Gebäuden, in denen sich nur zeitweise Menschen aufhalten, keine Schutzräume erstellt und keine Ersatzbeiträge geleistet werden müssen (Abs. 2 von Art. 71 ZSV).</p> <p>Abs. 3 von Art. 71 ZSV legt fest, dass das BABS die Rahmenbedingungen für die Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht festlegen kann. Bei der Anwendung von § 19 Abs. 2 sind diese Rahmenbedingungen, sofern vom BABS festgelegt, zu berücksichtigen.</p> <p>Abs. 3 Die Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht richtet sich nach Art. 61 BZG. Die Pflicht zur Erstellung von Schutzplätzen und deren Anzahl richtet sich nach Art. 70 ZSV. Art. 70 Abs. 7 gibt den Kantonen die Möglichkeit anzuordnen, dass in Gemeinden oder Beurteilungsgebieten mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume zu erstellen sind. Von dieser Möglichkeit macht der Kanton Basel-Landschaft Gebrauch. Im Kanton Basel-Landschaft verfügen aktuell 36 Gemeinden über weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Um das geforderte Schutzraumangebot zu gewährleisten, kann in diesen Gemeinden auch bei Bauvorhaben mit weniger als 38 Zimmer der Bau von Schutzräumen angeordnet werden. Der Entscheid, wonach Schutzräume zu erstellen sind, wird vom AMB im Einvernehmen mit der betroffenen Einwohnergemeinde getroffen.</p>
<p>§ 23 Schutzraumkataster ¹ Der Kanton betreibt einen Schutzraumkataster. ² Der Schutzraumkataster enthält folgende Daten: a. Lage der einzelnen Schutzräume; b. Vornamen und Namen sowie Kontaktdaten der Eigentümerinnen und Eigentümer der einzelnen Schutzräume; c, Anzahl Schutzplätze des Schutzraumes; d. Datum der letzten Schutzraumkontrolle sowie e. Zustand des Schutzraumes. ³ Das AMB, das Bauinspektorat, die für die Planung des Schutzraumbaus zuständigen kommunalen</p>	<p>Diese Bestimmung wurde aus der aktuellen Verordnung übernommen (bisher § 27a) und angepasst.</p> <p>Abs. 2 führt die Daten auf, die in den Schutzraumkataster aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 3 Der bisherige Begriff «kantonale Geoportal» wird ersetzt durch den Begriff «Informatikplattform». Mit dieser Formulierung wird ein Begriff gewählt, der offen lässt, um welche konkrete Plattform es sich handelt (aktuell nach wie vor kantonales Geoportal) und lässt es zu, dass in Zukunft der Datenaustausch auch über eine andere kantonale Plattform vorgenommen werden kann. Der Begriff «Zivilschutzorgane» wurde gestrichen, da er neben dem Begriff «Zivilschutzorganisationen» keine eigenständige Bedeutung hat. Im weiteren soll die für die Planung des Schutzraumbaus zuständige kommunale Stelle</p>

<p>Stellen sowie die Zivilschutzorganisationen erhalten Zugriff auf die Informatikplattform soweit sie diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>⁴ Das AMB übernimmt die Verantwortung für den Schutzraumkataster.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinden aktualisieren eigenständig ihre Katasterdaten der Schutzraumbauten.</p>	<p>ebenfalls Zugriff auf den Schutzraumkataster erhalten, da diese Stelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis vom Stand des Schutzraumbaus haben muss.</p> <p>Um die Verantwortung nach Art. 6 IDG abzubilden und die Aufgabe der Einwohnergemeinde, die Angaben im Kataster zu aktualisieren, werden die Abs. 4 und 5 formuliert.</p>
<p>§ 24 Zuweisungsplanung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden erstellen die Planung der Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Schutzplätzen.</p> <p>² Sie weisen im Ereignisfall die Einwohnerinnen und Einwohner den Schutzplätzen zu.</p> <p>³ Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine elektronische Plattform für die Zuweisung von Schutzplätzen.</p> <p>⁴ Die elektronische Plattform enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Namen und Vornamen sowie Geburtsdaten der Bewohnerinnen und Bewohner einer Liegenschaft; b. die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Liegenschaft sowie c. den Wohnungsidentifikator. <p>⁵ Das AMB und die Zivilschutzorganisationen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zur elektronischen Plattform.</p>	<p>Abs. 1 Nebst der Planung für den Schutzraumbau haben die Kantone die Pflicht, die Planung für die Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung durchzuführen. Wie bereits bei der Planung für den Schutzraumbau können die Kantone die Zuweisungsplanung nur in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vornehmen (Art. 74 Abs. 3 ZSV).</p> <p>Abs. 2 Die konkrete Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu ihren Schutzplätzen erfolgt im Ereignisfall und ist durch die Einwohnergemeinden zu vollziehen.</p> <p>Abs. 3 Bildet die Grundlage für die Schaffung einer (elektronischen) Plattform analog zu der Bestimmung zum Schutzraumkataster. Mit Hilfe dieser Plattform soll die Zuweisungsplanung vorgenommen werden. Diese Plattform wird vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. Aktuell besteht die Plattform noch nicht, soll in den kommenden zwei Jahren eingeführt werden.</p> <p>Abs. 4 Die aufgeführten Personendaten sind erforderlich, um eine sinnvolle und effiziente Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu einem Schutzplatz im Ereignisfall vornehmen zu können. Das Geburtsdatum gibt bei der Zuweisung Auskunft darüber, ob in einer Wohnung noch Minderjährige leben, die mit den Eltern oder Elternteilen gemeinsam zugewiesen werden müssten oder ob es allenfalls möglich ist, die Personen getrennt unterzubringen Für eine Zuweisungsplanung ist der Gebäude sowie der Wohnungsidentifikator nach Art. 6 lit. d RHG erforderlich.</p> <p>Abs. 5</p>

	<p>Die Aufgabe der Zuweisungsplanung fällt in die Zuständigkeit der Zivilschutzorganisation.</p>
<p>§ 25 Projektgenehmigung und Schlusskontrolle der Schutzräume ¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Genehmigung von Schutzraumprojekten zuständig. ² Sie ist zuständig für die Schlusskontrolle von neuen und erneuerten Schutzräumen.</p>	<p>Abs. 1 Nach Art. 79 ZSV obliegt es den Kantonen, die Genehmigung von Schutzraumprojekten zu regeln. Während das AMB zuständig ist für die Festlegung von Ersatzbeiträgen, wird das Schutzraumprojekt im Rahmen der Baugenehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis.</p> <p>Abs. 2 Nach Art. 80 ZSV obliegt es den Kantonen, die Schlusskontrolle für neue und erneuerte Schutzräume zu regeln. Die Zuständigkeit zur Regelung der Schlusskontrollen liegt bei der Bau- und Umweltschutzdirektion. Auch dies entspricht der bisherigen Praxis.</p>
<p>§ 26 Aufhebung von Schutzräumen ¹ Das AMB entscheidet über die Aufhebung von Schutzräumen. ² Gesuche um Aufhebung von Schutzräumen sind beim AMB einzureichen. ³ Hebt das AMB einen Schutzraum auf, teilt es die Aufhebung der betroffenen Einwohnergemeinde mit. ⁴ Bei einer nicht genehmigten technischen Veränderung am Schutzraum verfügt das AMB die Wiederherstellung auf Kosten der Eigentümerschaft. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder unverhältnismässig, verfügt das AMB die Entrichtung eines Ersatzbeitrages.</p>	<p>Die Aufhebung von Schutzräumen richtet sich nach Art. 82 ZSV. Demnach können die Kantone die Aufhebung von Schutzräumen bewilligen, die den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechen (Abs. 1 von Art. 82 ZSV.) Weitere Gründe, die zur Aufhebung von Schutzräumen führen können, sind in Abs. 2 von Art. 82 ZSV aufgeführt. Das AMB entscheidet auf Gesuch hin über die Aufhebung der Schutzräume (Abs. 1 und 2)</p> <p>Da die Aufhebung von Schutzräumen einen Einfluss auf die Schutzplatzbilanz in den Einwohnergemeinden hat, informiert das AMB die von der Aufhebung betroffene Einwohnergemeinden über den Entscheid (Abs. 3). Abs. 4: Das Vorgehen basiert auf Art. 82 Abs. 3 bis und mit 5 ZSV.</p>

<p>§ 27 Bedarfsplanung Schutzanlagen ¹ Das AMB erstellt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden eine Bedarfsplanung über die benötigten Schutzanlagen. ² Es reicht die Bedarfsplanung dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Genehmigung ein.</p>	<p>Art. 67 bis und mit Art. 71 BZG sowie Art. 90 bis und mit 103 ZSV regeln die Schutzanlagen.</p> <p>Abs. 1 Nach Art. 69 Abs. 1 BZG und Art. 91 ff ZSV sind die Kantone für die Bedarfsplanung der Schutzanlagen zuständig. Die Kantone sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Kommandoposten, der Bereitstellungsanlagen und der geschützten Sanitätsstellen.</p> <p>Die Aufgabe der Bedarfsplanung wird dem AMB übertragen, die es in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden erfüllt.</p> <p>Abs. 2 Die Einreichungspflicht ergibt sich aus Art. 69 Abs. 2 BZG und obliegt dem AMB.</p>
<p>§ 28 Geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen ¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der betroffenen Spitalträgerschaft fest, welche Spitäler geschützte Spitäler bereitzustellen haben. ² Der Regierungsrat legt nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden fest, welche Einwohnergemeinden geschützte Sanitätsstellen bereitzustellen haben.</p>	<p>Art. 93 ZSV legt in Bst. a fest, dass die Kantone Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten für ihre Wohnbevölkerung in geschützten Spitälern und in geschützten Sanitätsstellen bereitstellen.</p> <p>Abs. 1 Nach Art. 70 BZG sorgen die Spitalträgerschaften für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler. Der Bund trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung und leistet einen Beitrag an den Unterhalt von Schutzanlagen und somit auch von geschützten Spitälern (Art. 91 Abs. 2 und 6 BZG).</p> <p>Da die Kantone für die Bedarfsplanung auch der geschützten Spitäler zuständig sind (Art. 69 Abs. 1 BZG), legt der Regierungsrat fest, welches Spital ein geschütztes Spital bereitzustellen hat. Das von der Bereitstellung betroffene Spital, resp. dessen Trägerschaft, ist zu diesem Entscheid anzuhören.</p> <p>Abs. 2 Für den Entscheid, welche Einwohnergemeinde geschützte Sanitätsstellen bereitzustellen hat, ist ebenfalls der Regierungsrat zuständig. Der Entscheid wird nach Anhörung der vom Entscheid betroffenen Einwohnergemeinde getroffen.</p>

<p>§ 29 Projektgenehmigungen für Schutzanlagen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden reichen Projekte für die Erstellung und die Erneuerung von Schutzanlagen dem AMB ein.</p> <p>² Das AMB prüft die Projekte und leitet sie dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Genehmigung weiter.</p>	<p>Die Verordnung des Bundes sieht vor, dass die Kantone Projekte für die Erstellung und Erneuerung von Schutzanlagen prüfen und dem BABS das Gesuch um Genehmigung einreichen (Art. 96 ZSV). Planen die Einwohnergemeinden die Erstellung oder Erneuerung von Schutzanlagen, reichen sie die Projekte dem AMB ein. Dieses prüft die Projekte und leitet sie zur Genehmigung an das BABS weiter.</p>
<p>§ 30 Aufhebung von Schutzanlagen</p> <p>¹ Für die Aufhebung von Schutzanlagen ist dem AMB ein Gesuch zuhanden des Bundes einzureichen.</p>	<p>Aus der bisherigen VO übernommen.</p> <p>Über die Aufhebung von Schutzanlagen entscheidet der Bund. Vgl. Art. 71 Abs. 1 BZG und Art. 102 ZSV</p>
<p>§ 31 Ersatzbeiträge</p> <p>¹ Für einen nicht erstellten Schutzplatz ist eine Ersatzabgabe von CHF 700.– zu entrichten.</p> <p>² Die Ersatzbeiträge sind dem Kanton zu entrichten.</p>	<p>Gemäss Art. 61 Abs. 1 BZG müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnhäusern bei deren Bau Schutzräume erstellen und ausrüsten, wenn in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden sind. Müssen keine Schutzräume erstellt werden, ist ein Ersatzbeitrag zu entrichten. Eigentümerinnen und Eigentümer von Heimen und Spitälern haben bei deren Bau Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, haben sie einen Ersatzbeitrag zu entrichten (Art. 61 Abs. 2 BZG). Das Bundesrecht gibt in Art. 75 Abs. 2 ZSV den für die Kantone verbindlichen Bandbreite vor, der für einen nicht erstellten Schutzplatz berechnet werden kann. Er beträgt pro nicht erstellen Schutzplatz 400 bis 800 Franken.</p> <p>Die bisherige Regelung sah folgendes vor gemäss § 32a der Verordnung zum Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz:</p> <p>Bei 1 bis 24 Schutzplätzen waren 800 Franken, bei 25 bis 50 Schutzplätzen 500 Franken und ab 51 Schutzplätzen 400 Franken pro Schutzplatz zu entrichten. Dies führt dazu, dass der Ersatzbeitrag für 25 Schutzräume bei 12'500 Franken liegt, während dem der Ersatzbeitrag für 24 Schutzräume bei 19'200 Franken liegt. Somit müsste bei diesem Rechnungsbeispiel für einen zusätzlichen Schutzraum 6'700 Franken weniger bezahlt werden. Eine Neuordnung der Ersatzbeiträge drängte sich daher auf.</p> <p>Es erscheint sachgerecht, einen einheitlichen Betrag für einen nicht erstellten Schutzplatz festzulegen. Auch der Kanton Basel-Stadt verwendet einen einheitlichen Betrag.</p>

	<p>Es sind keine Gründe ersichtlich, die für eine Abstufung sprechen und den Frankenbetrag pro nicht erstelltem Schutzplatz günstiger zu gestalten, je mehr Schutzplätze abgegolten werden. Die Summe der Ersatzbeiträge ändert sich bei einem einheitlichen Betrag von CHF 700 gegenüber der aktuellen Handhabe (Abstufung CHF 800, 500, 400) nicht wesentlich. Dies hat eine Kalkulation über zehn Jahre ergeben.</p>
<p>§ 32 Verwendung der Ersatzbeiträge / kantonale Spezialfinanzierung ¹ Das AMB entrichtet Einwohnergemeinden sowie privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf deren Gesuch hin Beiträge aus der kantonalen Spezialfinanzierung, sofern die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt sind und keine Mittel im gemeindeeigenen Schutzplatzfonds mehr vorhanden sind. ² Entnahmen zu Gunsten des Kantons sind, sofern die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt sind, durch die Sicherheitsdirektion zu bewilligen.</p>	<p>Die Grundlage bildet § 11 ZSG</p> <p>Abs. 1 Art. 62 BZG und Art. 76 ZSV regeln die Verwendung der Ersatzbeiträge.</p> <p>Eine Entnahme aus der kantonalen Spezialfinanzierung im Sinne von § 11 ZSG kann erst dann bewilligt werden, wenn der gemeindeeigene Schutzplatzfonds keine Mittel enthält.</p> <p>Abs. 2 Das AMB ist u.a. für den Betrieb und Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen zuständig. Sollen zugunsten dieser Schutzanlagen Beiträge aus der kantonalen Spezialfinanzierung entnommen werden, werden diese durch die Sicherheitsdirektion bewilligt, sofern die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt sind.</p>

<p>§ 33 Verwendung der Ersatzbeiträge aus den gemeindeeigenen Schutzplatzfonds ¹ Entnahmen der Einwohnergemeinden aus ihren Schutzplatzfonds werden durch das AMB bewilligt, sofern die Voraussetzungen nach Bundesrecht erfüllt sind.</p>	<p>Es gibt nach wie vor Einwohnergemeinden, die über eigene Schutzplatzfonds verfügen. Entnahmen aus den gemeindeeigenen Schutzplatzfonds sind durch das AMB zu bewilligen und richten sich nach den Bestimmungen von Art. 62 BZG und Art. 76 ZSV.</p>
<p>§ 34 Anwendbares Recht ¹ Für Baugesuche, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig beim Bauinspektorat eingereicht werden, gelten bei der Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge die Bestimmungen dieser Verordnung. ² Für Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig beim Bauinspektorat eingereicht wurden, gelten für die Festlegung der Höhe der Ersatzbeiträge die Bestimmungen der bisherigen Verordnung.</p>	<p>Da die Höhe des Ersatzbeitrages in § 31 neu definiert wurde, ist es erforderlich festzulegen, ab welchen Zeitpunkt diese Bestimmung gelten soll. Es erscheint sinnvoll, die Bestimmung von § 31 für alle Baugesuche anzuwenden, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung neu eingereicht werden.</p> <p>Die bisherige Bestimmung von § 32 a der Verordnung zum Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz wird hingegen auf bereits hängige Baugesuche angewendet.</p>
<p>7 Haftpflichtversicherung, Strafwesen und Haftung</p> <p>§ 35 Haftpflichtversicherung ¹ Die Finanz- und Kirchendirektion sorgt für eine Haftpflichtversicherung, die die Schutzdienstpflichtigen während Übungen, Ausbildungen und Einsätzen ausreichend deckt.</p>	<p>Die aktuell geltende Bestimmung von § 9 der Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sieht vor, dass die Finanz- und Kirchendirektion für eine Haftpflichtversicherung sorgt, welche die Mitglieder der kantonalen Führung und alle Schutzdienstpflichtigen während Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen ausreichend deckt.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz wird aufrechterhalten. Da die aktuell geltende Verordnung sowohl die Bereiche Zivilschutz und Bevölkerungsschutz regelt, die beiden neuen Verordnungen diese beiden Themen hingegen gesondert regelt, ist die Bestimmung betr. Haftpflichtversicherung neu zu formulieren und in beide Verordnungen aufzunehmen.</p> <p>Dieser Paragraph regelt neu ausschliesslich die Haftpflichtversicherung für Schutzdienstpflichtige. Die Haftpflichtversicherung für Mitglieder der kantonalen Führung (Kantonaler Führungsstab) wird in der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz geregelt.</p> <p>Der Begriff «Kursen» wurde durch «Ausbildungen» ersetzt.</p>

<p>§ 36 Zuständigkeiten im Strafwesen ¹ Für Verwarnungen und Verzeigungen gegenüber Schutzdienstleistenden ist die anbietende Stelle zuständig.</p>	<p>Die Bestimmung wurde aus der bisherigen Verordnung § 37 Abs. 1 unverändert übernommen.</p>
<p>§ 37 Haftung ¹ Für Schäden im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die nicht vom Bund oder von der kantonalen Haftpflichtversicherung übernommen werden, haftet die anbietende Stelle.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde aus der bisherigen Verordnung unverändert übernommen.</p>

Entwurf VL Gemeinderat